



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

## **Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. April 2023 die folgende sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), zuletzt geändert am 20. April 2022 (Leuphana Gazette Nr. 89/22 vom 08. September 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese sechste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 6“ das Wort „Lehrveranstaltungsformen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt und § 26 „Übergangsvorschriften“ wird zu § 29 „Übergangsbestimmungen“
2. In allen betroffenen Paragraphen wird bei der Angabe „fachspezifische Anlage“ bzw. „fachspezifischen Anlagen“ das Wort „fachspezifische“ bzw. „fachspezifischen“ großgeschrieben.
3. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Wörter „in einem Vollzeitstudium“ eingefügt.
4. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Das Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachspezifischen, fachdidaktischen, pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.“
5. § 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab; bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Fachspezifischen Anlagen davon absehen.“
6. In § 3 Abs. 1 wird in Satz 5 das Wort „Studienmodulen“ ersetzt durch „Modulen“ sowie die folgenden Sätze 6 bis 9 neu eingefügt:  
„<sup>6</sup>Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. <sup>7</sup>Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. <sup>8</sup>Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. <sup>9</sup>Die Anzahl der Aufbaumodule darf insgesamt nachfolgende Vorgaben nicht überschreiten.

- a) Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gem. § 3 a Abs. 1
    - 1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
    - 1 Modul pro Unterrichtsfach
  - b) Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 7
    - 1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
    - 1 Modul im Unterrichtsfach
    - 1 Modul in der beruflichen Fachrichtung
  - c) Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gem. § 3 a Abs. 2
    - 1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
    - 1 Modul pro Unterrichtsfach
  - d) Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 8
    - 1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
    - 1 Modul im Unterrichtsfach
    - 1 Modul in der beruflichen Fachrichtung.“
7. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Studienmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
  8. In § 3 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „sollen“ die Wörter „in einem Vollzeitstudium“ eingefügt sowie in Satz 3 das Wort „mindestens“ gestrichen.
  9. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen).“
  10. In § 3 Abs. 5 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ eingefügt.
  11. In § 3 Abs. 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ eingefügt.
  12. In § 3 Abs. 8 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Wörter „soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind“ eingefügt sowie die Buchstaben a) und b) ersatzlos gestrichen.
  13. In § 3 Abs. 8 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bachelorstudiengänge und werden jeweils“ ein Komma eingefügt.
  14. In § 3 Abs. 8 Satz 4 werden nach dem Wort „Zusatzleistungen“ die Wörter „und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen“ eingefügt.
  15. In § 3a Abs. 1 b) werden die Wörter „einem Umfang von“ gestrichen.
  16. In § 3a Abs. 1 c) wird die Angabe „55 Credit Points“ durch die Angabe „50 Credit Points“ ersetzt.
  17. In § 3a Abs. 1 d) wird die Angabe „5 Credit Points“ durch die Angabe „10 Credit Points,“ ersetzt.
  18. In § 3a Abs. 2 a) werden die Wörter „einem Umfang von“ gestrichen.

19. In § 3a Abs. 2 c) werden die Wörter „dem Umfang von“ gestrichen sowie ein Komma nach „30 Credit Points“ eingefügt.
20. In § 3a Abs. 2 d) werden die Wörter „dem Umfang von“ gestrichen und die Angabe „15 Credit Points“ durch die Angabe „10 Credit Points,“ ersetzt.
21. § 3a Abs. 2 e) wird zu 2 f).
22. In § 3a Abs. 2 e) werden die Wörter „den schulstufenspezifischen Bereich (einschließlich Kolloquium) mit 10 Credit Points,“ ergänzt.
23. In § 3a Abs. 2 f) wird die Angabe „25 Credit Points“ durch die Angabe „20 Credit Points“ ersetzt.
24. In § 3a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Englisch“ gestrichen.
25. In § 3a Abs. 3 Satz 2 wird vor den Wörtern „Evangelische Religion“ die Angabe „Englisch,“ ergänzt.
26. § 3a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>1</sup>Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. <sup>2</sup>Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.“
27. § 3a Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>1</sup>Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. <sup>2</sup>Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.“
28. § 3a Abs. 6 wird zu Abs. 7 und folgender Abs. 6 neu eingefügt  
„<sup>1</sup>Im schulstufenspezifischen Bereich müssen ggfs. in Abhängigkeit der gewählten Unterrichtsfächer die jeweilig für den angestrebten Abschluss (Lehramt an Grundschule bzw. Haupt- und Realschule) angebotenen Module studiert werden. <sup>2</sup>Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen.“
29. In § 3a Abs. 7 werden die Wörter „bzw. „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ (auslaufend)“ ersatzlos gestrichen.
30. § 3a Abs. 7 c) „(gem. Abs. 7)“ wird zu „(gem. Abs. 9)“.
31. § 3a Abs. 7 d) „(gem. Abs. 7)“ wird zu „(gem. Abs. 9)“.
32. § 3a Abs. 7 wird zu Abs. 8.
33. § 3a Abs. 8 b) „(gem. Abs. 7)“ wird zu „(gem. Abs. 9)“.
34. § 3a Abs. 8 c) „(gem. Abs. 7)“ wird zu „(gem. Abs. 9).“.
35. § 3a Abs. 8 wird zu Abs. 9.
36. § 3a Abs. 9 wird zu Abs. 10.
37. § 3a Abs. 10 wird zu Abs. 11 und in Abs. 11 Satz 1 werden die Wörter „in dem Englisch Amtssprache ist“ durch die Wörter „in dem Englisch Amtssprache sein soll“ ersetzt.
38. In § 3b Abs. 1 werden hinten den Worten „Sozialpädagogik“, „Wirtschaftswissenschaften“, „Religion“, „Mathematik“ und „Musik“ jeweils ein Komma eingefügt.
39. In § 6 wird die Überschrift „Lehrveranstaltungsformen“ geändert in „Lehrveranstaltungen“.

40. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>1</sup>Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 2).  
<sup>2</sup>Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 4) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht.“
41. In § 6 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:  
„<sup>1</sup>In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses, erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:  
a) in Vorlesungen und  
b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.  
<sup>3</sup>Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit entsteht im Falle von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung.“
42. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:  
„<sup>1</sup>Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>2</sup>Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Verspätungen von bis zu 15 Minuten gelten nicht als Fehlzeit. <sup>4</sup>Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten sind unzulässig. <sup>5</sup>Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. <sup>6</sup>Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. <sup>7</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>8</sup>Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnahmeliste für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 geprüft und dokumentiert. <sup>9</sup>Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden.“
43. In § 6 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:  
„<sup>1</sup>Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine nach Absatz 2 Satz 1 erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.“
44. § 6 Abs. 2 wird zu Abs. 5 und es werden die Wörter „Dies können sein“ gestrichen.
45. In § 6 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:  
„<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. <sup>2</sup>In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. <sup>4</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. <sup>5</sup>Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“
46. In § 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:  
„<sup>1</sup>Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien  
a) Audio- und Videodaten sowie  
b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. <sup>2</sup>Die Audio- und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.“

47. In § 6 wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) (Account-) Namen,
- b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
- c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,

1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses, notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und
2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

<sup>2</sup>Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

48. In § 6 wird folgender Abs. 9 neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. <sup>2</sup>Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. <sup>3</sup>Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.“

49. § 6 Abs. 3 wird zu Abs. 10.

50. In § 7 wird die Überschrift geändert in „Studien- und Prüfungsleistungen“.

51. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. <sup>2</sup>Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. <sup>3</sup>Im Bachelor sind im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte auch unbenotete Prüfungsleistungen möglich. <sup>4</sup>Die Überschreitung der in Satz 3 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung gemäß § 21 ist zulässig. <sup>5</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.“

52. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen, das Wort „Klausur“ durch die Wörter „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ ersetzt, nach den Wörtern „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ die Wörter „ohne Aufsicht“ ergänzt, die Wörter „praktische Leistung“ durch die Wörter „praktische Prüfung“ ersetzt sowie die Ziffer 6 „Portfolio“ ersatzlos gestrichen.

53. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>In einer *schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht*, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple

Choice) ist in geeigneten Fällen zulässig. <sup>4</sup>Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

<sup>5</sup>Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. <sup>6</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen“. <sup>7</sup>Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

54. § 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>In der *mündlichen Prüfung* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer\*m Prüfenden und einer\*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die\*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. <sup>5</sup>Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. <sup>6</sup>Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. <sup>7</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. <sup>8</sup>Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

55. § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>In einer *schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann. <sup>2</sup>Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. <sup>3</sup>Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. <sup>4</sup>Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. <sup>5</sup>Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

56. § 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>In einer *kombinierten wissenschaftlichen Arbeit* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. <sup>2</sup>Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. <sup>3</sup>Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement

entsprechend. <sup>4</sup>Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. <sup>6</sup>Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.“

57. § 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>In einer *praktischen Prüfung* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. <sup>2</sup>Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. <sup>3</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. <sup>4</sup>Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

58. § 7 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

<sup>2</sup>Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. <sup>3</sup>Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. <sup>4</sup>Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den fachspezifischen Anlagen festzulegen. <sup>5</sup>Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.“

59. In § 7 erhält Abs. 9 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. <sup>4</sup>In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie der Bachelor- und Master-Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- c) die elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 10 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser inhaltlich übereinstimmen.

<sup>5</sup>In der Bachelor-/Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>6</sup>Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Bachelor-/Master-Arbeiten



zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. <sup>7</sup>Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.“

60. In § 7 erhält Abs. 10 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. <sup>2</sup>Der\*die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung. <sup>3</sup>Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser\*in mittels geeigneter Plagiaterkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>4</sup>Die Verfasser\*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. <sup>5</sup>Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein zentral bereitgestellter Webdienst zu verwenden. <sup>6</sup>Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.“

61. In § 7 erhält Abs. 11 folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. <sup>2</sup>Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.“

62. In § 8 werden in allen Absätzen die Wörter „der Prüfling“ bzw. „des Prüflings“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ bzw. „der zu prüfenden Person“ ersetzt und der folgende Absatz 6 neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Einreichung der Bachelor-/Master-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5. <sup>2</sup>Die\*der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gibt die Form der Einreichung mit der Ausgabe des Themas bekannt.“

63. In § 8 wird der bisherige Abs. 6 zu Abs. 7.

64. In § 8 Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „fertigen“ die Wörter „unabhängig voneinander“ eingefügt und Satz 4 ersatzlos gestrichen; Satz 5 wird zu Satz 4.

65. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugehörigen“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt sowie das Wort „herausgegeben“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.

66. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende Informationen:

- Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen
- Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
- Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
- Informationen zu Blockveranstaltungen
- Angaben zu den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den verantwortlichen Prüfenden
- Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

- Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
  - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
  - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
  - Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache.“
67. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8“ eingefügt.
68. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
 „Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.“
69. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen und insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 a zu wahren.“
70. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. <sup>2</sup>Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende sich in den ersten beiden Vorlesungswochen wieder abmelden oder ihren Platz dadurch aufgeben, dass sie ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen. <sup>3</sup>Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse.“
71. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet 15 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts mit triftigem Grund gem. § 16 Abs. 2 und 3 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin erfolgt. <sup>4</sup>Bei Rücktritt gem. § 16 Abs. 1 ist die Teilnahme am Wiederholungstermin ausgeschlossen und ist eine erneute Prüfungsanmeldung zum Prüfungstermin im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung im Modul möglich. <sup>5</sup>Wird der Wiederholungstermin gem. Satz 3 nicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 zu erklären. <sup>6</sup>Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu gem. Satz 1 anmelden.“
72. § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens acht Tage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September. <sup>2</sup>Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekaninnen\*Deکانen festgelegten Prüfungszeiträume. <sup>3</sup>Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für

Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.“

73. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ist nur zuzulassen, wer

1. als Studierende\*r in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
6. ggf. ein Modul eines Studiengangs als Basismodul, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul als Aufbaumodul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,
7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.
8. ggf. die als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 bestanden hat; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung im Hochschulinformationssystem bekanntgegeben werden.“

74. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form zu stellen. <sup>2</sup>Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. <sup>3</sup>Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die\*der Erstprüfer\*in anzugeben. <sup>3</sup>Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.“

75. § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. <sup>5</sup>Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Praktikumsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen.“

76. § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede\*r Studierende während ihres\*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. <sup>2</sup>Sie\*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen

Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.“

77. In § 13 Abs. 6 wird das Wort „Bachelorprüfung“ jeweils durch die Wörter „Bachelor-/Masterprüfung“ ersetzt.
78. In § 14 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 neu eingefügt:  
 „Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“
79. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden hinter der Klammer die Wörter „oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden““ ergänzt.
80. In § 14 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
81. In § 14 Abs. 9 werden die Wörter „ein\*e Kandidat\*in“ durch die Wörter „eine zu prüfende Person“ ersetzt.
82. In § 15 Abs. 1 werden jeweils an allen Stellen vor dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „Studien- oder“ eingefügt.
83. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem ersten Komma die Wörter „das Ablegen oder“ eingefügt sowie das Wort „Prüfungsarbeiten“ durch die Wörter „Studien- oder Prüfungsleistungen“ ersetzt.
84. In § 15 Abs. 3 Satz 6 wird jeweils das Wort „Studentin“ durch die Wörter „Schwangere / Mutter“ ersetzt.
85. In § 16 Abs. 1 wird in Satz 1 die Ziffer „5“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
86. In § 16 werden in den Abs. 1 bis 6 die Wörter „der Prüfling“, „des Prüflings“ bzw. „ein\*e Kandidat\*in“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ bzw. „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
87. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird hinter der Klammer der Halbsatz „und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ eingefügt.
88. In § 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die geprüfte Person“ ersetzt.
89. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Kandidat\*innen“ durch das Wort „Geprüften“ ersetzt.
90. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zugang“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt und der folgende Satz 3 neu eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“
91. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Prüfling in seinem“ durch die Wörter „die zu prüfende Person in ihrem“ ersetzt.
92. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „oder den Widerspruchsführer“ gestrichen.
93. § 19 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen.“
94. In § 19 Abs. 11 Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentlich“ gestrichen.
95. § 26 Übergangsvorschriften wird zu § 29 Übergangsbestimmungen.
96. § 26 Übergangsvorschrift für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, Abs. 1 „<sup>1</sup>Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gliedert sich der Bachelorstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 1 nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin, wie folgt in:
- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
  - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. § 3 a Abs. 4 und 5) mit je 45 Credit Points,
  - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - d) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
  - e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

<sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.“ wird hinzugefügt

97. § 26 Übergangsvorschrift für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, Abs.2 „<sup>1</sup>Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gilt die Gliederung des Bachelorstudienganges Lehren und Lernen nach § 3 a Abs. 1, sofern sie ihr Bachelorstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2024 erfolgreich abgeschlossen haben, ab dem 01.10.2024.“ wird hinzugefügt.
98. § 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, Abs. 1 „<sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:
- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 4) mit je 15 Credit Points,
  - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
  - c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
  - d) das Projektband mit 15 Credit Points
  - e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.“ wird hinzugefügt.
99. § 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, Abs.2 „<sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“ mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, ist diese Fachkombination abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin möglich. <sup>2</sup>Ist das Studium bis zum 01.10.2030 nicht beendet, erfolgt die Exmatrikulation.“ wird hinzugefügt.
100. § 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, Abs.3 „<sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen nach § 3 a Abs. 2 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027. <sup>2</sup>Studierende mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2 wählen für den schulstufenspezifischen Bereich das Fach Deutsch oder Mathematik.“ wird hinzugefügt.
101. § 28 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ Abs. 1 „<sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:
- a. zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 5 und 6) mit je 15 Credit Points,
  - b. den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
  - c. die Praxisphase mit 30 Credit Points
  - d. das Projektband mit 15 Credit Points
  - e. die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.“ wird hinzugefügt.
102. § 28 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, Abs. 2 „<sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Haupt- und Realschulen nach § 3 a Abs. 3 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027.“ wird hinzugefügt.

103. § 29 „Übergangsvorschriften“ wird umbenannt in „Übergangsbestimmungen“ und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 7 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung ein „Portfolio“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 8 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (5) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.
- (6) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
  1. Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
  2. <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. <sup>3</sup>Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. <sup>4</sup>Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
  3. <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. <sup>2</sup>Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten

Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. <sup>3</sup>Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen. <sup>4</sup>Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

- (7) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024: <sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. <sup>4</sup>Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. <sup>6</sup>Die Fristen gem. Abs. 6 gelten entsprechend.“

In der Liste der Anlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Anlage „1.11.1. Sachunterricht – Bezugsfach Biologie“ wird gestrichen.
- b. Anlage „1.11.2. Sachunterricht – Bezugsfach Chemie“ wird gestrichen.
- c. Anlage „1.11.5. Sachunterricht – Bezugsfach Physik“ wird gestrichen.
- d. In der Überschrift zu Anlage 3 wird „Berufliche Bildung in der“ gestrichen.
- e. In Anlage 10 wird „Fachspezifische Anlage Zertifikat – Sportförderunterricht (auslaufend; entfällt zum 30. September 2022)“ durch „(entfällt)“ ersetzt.
- f. In Anlage 13 wird „Sportförderunterricht und“ und „(Das Zertifikat Sportförderunterricht tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.)“ gestrichen.
- g. Es wird „Anlage 18“ mit dem Titel „Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise“ ergänzt.
- h. Unter der Liste der Anlage werden bei „\* gemeinsam“ die Worte „B.A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik bzw.“ gestrichen.

## ABSCHNITT II

<sup>1</sup>Die Änderung dieser Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 3a Abs. 2 (Gliederung des Studiums, Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt- und Realschulen) und Abs. 3 (Fächerkombination Lehramt an Grundschulen) sowie die Übergangsvorschriften des § 27 und § 28 zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 31/16 vom 30. Juni 2016),
- zweiten Änderung vom 18. April 2018 (Leuphana Gazette Nr. 13/18 vom 03. Mai 2018),
- dritten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31. März 2020),
- vierten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 119/21 vom 18. August 2021),
- fünften Änderung vom 20. April 2022 (Leuphana Gazette Nr. 89/22 vom 08. September 2022) und
- sechsten Änderung vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 48/23 vom 16. Juni 2023)

bekannt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten
- § 3a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 3b Erweiterungsfach
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-/Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Transcript of Records



- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
- § 25 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“
- § 27 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“
- § 28 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**

<sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge in einem Vollzeitstudium, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. <sup>3</sup>Die inhaltlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Einzelnen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachspezifischen, fachdidaktischen, pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können. <sup>2</sup>Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. <sup>2</sup>Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. <sup>3</sup>Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. <sup>3</sup>Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

### **§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. <sup>3</sup>Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. <sup>4</sup>Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab; bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Fachspezifischen Anlagen davon absehen. <sup>5</sup>Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Modulen. <sup>6</sup>Module eines Studienganges können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. <sup>7</sup>Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen

Basismoduls erfolgt. <sup>8</sup>Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. <sup>9</sup>Die Anzahl der Aufbaumodule darf insgesamt nachfolgende Vorgaben nicht überschreiten.

- a) Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gem. § 3 a Abs. 1
    - 1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
    - 1 Modul pro Unterrichtsfach
  - b) Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 7
    - 1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
    - 1 Modul im Unterrichtsfach
    - 1 Modul in der beruflichen Fachrichtung
  - c) Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gem. § 3 a Abs. 2
    - 1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
    - 1 Modul pro Unterrichtsfach
  - d) Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 8
    - 1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
    - 1 Modul im Unterrichtsfach
    - 1 Modul in der beruflichen Fachrichtung
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. <sup>2</sup>Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.
  - (3) <sup>1</sup>In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. <sup>2</sup>Somit entspricht 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup>Ein Modul umfasst 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.
  - (4) <sup>1</sup>Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. <sup>2</sup>Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen).
  - (5) Das Studium eines Bachelorstudienganges hat einen Umfang von 180 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 1 und 5 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
  - (6) Das Studium eines Masterstudienganges hat einen Umfang von 120 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 2 und 6 eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
  - (7) <sup>1</sup>Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. <sup>2</sup>Diese sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
  - (8) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den unter § 3a Abs. 1, 2, 5 und 6 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. <sup>2</sup>Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. <sup>3</sup>Der Erwerb von Zusatzleistungen in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelorstudiengänge, mit denen die Voraussetzung

für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

### § 3 a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:
- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
  - zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 45 Credit Points,
  - den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 50 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - das Komplementärstudium mit 10 Credit Points,
  - die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:
- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 15 Credit Points,
  - den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
  - die Praxisphase mit 30 Credit Points,
  - das Projektband mit 10 Credit Points,
  - den schulstufenspezifischen Bereich (einschließlich Kolloquium) mit 10 Credit Points,
  - die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. <sup>2</sup>Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. <sup>2</sup>Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.
- (5) <sup>1</sup>Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. <sup>2</sup>Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport..
- (6) <sup>1</sup>Im schulstufenspezifischen Bereich müssen ggfs. in Abhängigkeit der gewählten Unterrichtsfächer die jeweilig für den angestrebten Abschluss (Lehramt an Grundschule bzw. Haupt- und Realschule) angebotenen Module studiert werden. <sup>2</sup>Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Die beiden Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:
- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
  - den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points,
  - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 80 Credit Points,
  - das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
  - die Bachelor-Arbeit – inklusive begleitendem Kolloquium im Umfang von 3 CP – mit 15 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

- (8) <sup>1</sup>Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
  - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
  - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (9) Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.
- (10) Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. <sup>2</sup>Näheres regelt die Praktikumsordnung vom 21. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) <sup>1</sup>Wird das Unterrichtsfach Englisch studiert, so ist in einem Land, in dem Englisch Amtssprache sein soll, ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. <sup>2</sup>Hiervon kann der Prüfungsausschuss aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen auf begründeten Antrag zulassen. <sup>3</sup>Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden. <sup>4</sup>Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisches oder bildungswissenschaftlich-orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes angerechnet werden.

### § 3 b Erweiterungsfach

- (1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gem. der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:
- Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik,
  - Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften,
  - Evangelische Religion,
  - Mathematik,
  - Musik,
  - Chemie.
- (2) <sup>1</sup>Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:
- Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 60 CP,
  - Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP,
  - Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP.
- <sup>2</sup>Die Fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 12 ausgestellt.

#### § 4 Teilzeitstudium

- (1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) <sup>1</sup>Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind die Master-Arbeit, sowie die Praxisphase. <sup>3</sup>Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist.

#### § 5 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) vergeben.

#### § 6 Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 2). <sup>2</sup>Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 4) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht.
- (2) <sup>1</sup>In den fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
  - a) in Vorlesungen und
  - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.<sup>3</sup>Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit entsteht im Falle von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung.
- (3) <sup>1</sup>Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>2</sup>Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Verspätungen von bis zu 15 Minuten gelten nicht als Fehlzeit. <sup>4</sup>Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten sind unzulässig. <sup>5</sup>Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. <sup>6</sup>Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. <sup>7</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>8</sup>Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnahmeliste für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 geprüft und

dokumentiert. <sup>9</sup>Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden.

- (4) <sup>1</sup>Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine nach Absatz 2 Satz 1 erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.
- (5) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen:
- a) **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
  - b) **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
  - c) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
  - d) **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
  - e) **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
  - f) **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
  - g) **Praktika (Pra)** dienen zur Erkundung des Berufsfeldes und zur Erprobung und Kompetenzentwicklung von zukünftigen Lehrenden auf der Grundlage und durch die Entwicklung von theoretischem und empirischem Wissen (gem. KMK-Standards für die Lehrerbildung).
- (6) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. <sup>2</sup>In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. <sup>4</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. <sup>5</sup>Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (7) <sup>1</sup>Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
  - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
- zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. <sup>2</sup>Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.
- (8) <sup>1</sup>Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) (Account-) Namen,
  - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und

- c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
  2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
  3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

<sup>2</sup>Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (9) <sup>1</sup>Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. <sup>2</sup>Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. <sup>3</sup>Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.
- (10) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. <sup>2</sup>Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. <sup>3</sup>Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

## § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. <sup>2</sup>Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. <sup>3</sup>Im Bachelor sind im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte auch unbenotete Prüfungsleistungen möglich. <sup>4</sup>Die Überschreitung der in Satz 3 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung gemäß § 21 ist zulässig. <sup>6</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:
1. schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
  2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
  3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
  4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
  5. praktische Prüfung (Abs. 7)
- <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (3) <sup>1</sup>In einer *schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht*, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) ist in geeigneten Fällen zulässig. <sup>4</sup>Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden
- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
  - b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
  - c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

<sup>5</sup>Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. <sup>6</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. <sup>7</sup>Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

- (4) <sup>1</sup>In der *mündlichen Prüfung* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer\*m Prüfenden und einer\*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die\*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. <sup>5</sup>Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. <sup>6</sup>Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. <sup>7</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. <sup>8</sup>Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (5) <sup>1</sup>In einer *schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann. <sup>2</sup>Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. <sup>3</sup>Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. <sup>4</sup>Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. <sup>5</sup>Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (6) <sup>1</sup>In einer *kombinierten wissenschaftlichen Arbeit* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. <sup>2</sup>Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. <sup>3</sup>Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. <sup>4</sup>Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. <sup>6</sup>Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebotes nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (7) <sup>1</sup>In einer *praktischen Prüfung* soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. <sup>2</sup>Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. <sup>3</sup>Nähere Bestimmungen zur Durchführung



von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. <sup>4</sup>Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(8) <sup>1</sup>Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

<sup>2</sup>Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. <sup>3</sup>Sie sind nach § 3 Abs. 4 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. <sup>4</sup>Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. <sup>5</sup>Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(9) <sup>1</sup>In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. <sup>2</sup>Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. <sup>3</sup>Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. <sup>4</sup>In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie Bachelor- oder Master-Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- c) die elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 10 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser inhaltlich übereinstimmen.

<sup>5</sup>In der Bachelor-/Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>6</sup>Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. <sup>7</sup>Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(10) <sup>1</sup>Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. <sup>2</sup>Der\*die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung. <sup>3</sup>Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser\*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht

kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>4</sup>Die Verfasser\*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. <sup>5</sup>Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein zentral bereitgestellter Webdienst zu verwenden. <sup>6</sup>Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

- (11) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. <sup>2</sup>Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

### § 8 Bachelor-/Master-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bachelor-/Master-Arbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Arbeit kann in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges durch ein Kolloquium begleitet werden. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. <sup>4</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>4</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person durch die\*den Erstprüfende\*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses bestätigt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe werden die\*der Erstprüfende, die\*der das Thema festgelegt hat, und die\*der Zweitprüfende durch die\*den Vorsitzende\*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. <sup>5</sup>Mit Zustimmung der\*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine\*n externe\*n Praxisvertreter\*in als Gutachter\*in bestellen. <sup>6</sup>In diesem Fall muss die\*der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der\*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Die Einreichung der Bachelor-/Master-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5. <sup>2</sup>Die\*der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gibt die Form der Einreichung mit der Ausgabe des Themas bekannt.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. <sup>3</sup>Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein\*e weitere\*r sachkundige\*r

Gutachter\*in oder vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. <sup>4</sup>Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

### **§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende Informationen:
  1. Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
  2. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
  3. Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
  4. Informationen zu Blockveranstaltungen
  5. Angaben zu den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den verantwortlichen Prüfenden.
  6. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
  7. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
  8. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
  9. Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
  10. Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 i.d.R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

### **§ 10 Hochschulinformationssysteme**

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1a zu wahren.

### **§ 11 Termine und Fristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. <sup>2</sup>Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben

werden, sobald angemeldete Studierende sich in den ersten beiden Vorlesungswochen wieder abmelden oder ihren Platz dadurch aufgeben, dass sie ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen. <sup>3</sup>Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse.

- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet 15 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts mit triftigem Grund gem. § 16 Abs. 2 und 3 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin erfolgt. <sup>4</sup>Bei Rücktritt gem. § 16 Abs. 1 ist die Teilnahme am Wiederholungstermin ausgeschlossen und ist eine erneute Prüfungsanmeldung zum Prüfungstermin im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung im Modul möglich. <sup>5</sup>Wird der Wiederholungstermin gem. Satz 3 nicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 zu erklären. <sup>6</sup>Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu gem. Satz 1 anmelden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens acht Tage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September. <sup>2</sup>Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekaninnen\*Deکانen festgelegten Prüfungszeiträume.
- (4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gem. der Praktikumsordnung.

## § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende\*r in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
  2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen angemeldet hat,
  3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
  4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
  5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
  6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde, bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,
  7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.
  8. ggf. die als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 bestanden hat; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form zu stellen. <sup>2</sup>Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. <sup>3</sup>Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die\*der Erstprüfer\*in anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung**

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. <sup>4</sup>Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. <sup>5</sup>Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest. <sup>6</sup>Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. <sup>7</sup>Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. <sup>8</sup>Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend. <sup>9</sup>Die Praktikumsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede\*r Studierende während ihres\*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. <sup>2</sup>Sie\*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-/Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Im Unterrichtsfach Englisch ist für das Bestehen der Masterprüfung grundsätzlich die Anerkennung eines mindestens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gem. § 3a Abs. 10 Voraussetzung.
- (6) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelor-/Masterprüfung in einem nach § 3a Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 3a Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. <sup>3</sup>Die Bachelor-/Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

### **§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. <sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>3</sup>Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfac- tory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausrei- chend	Failed

- (2) <sup>1</sup>Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Bei Prüfungen mit mehr als einer\*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. <sup>4</sup>Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, der zu prüfenden Person mitzuteilen. <sup>2</sup>Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) <sup>1</sup>Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase, ggf. das Projektband, ggf. das Leuphana-Semester, ggf. das Komplementärstudium und ggf. den schulstufenspezifischen Bereich errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

- (7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6) sowie der Note der Bachelor-Arbeit.
- (8) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), der Note der Master-Arbeit sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (9) <sup>1</sup>Hat eine zu prüfende Person an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie nicht zugelassen war oder obwohl ihr\*ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

### § 15 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer\*s nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner\*innen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. <sup>4</sup>Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. <sup>6</sup>Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. <sup>7</sup>Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

### § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 3 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. <sup>3</sup>Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. <sup>4</sup>Tritt die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. <sup>5</sup>Für den Krankheitsfall während der Ableistung von Praktika finden die Regelungen der Praktikumsordnung ergänzend Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>2</sup>Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Abschluss in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.



- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der\*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 18 Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (1a) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. <sup>2</sup>Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer\*eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer\*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser\*m Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die\*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der\*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die\*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die\*den Widerspruchsführer\*in. <sup>2</sup>Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### § 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät Bildung bildet – gegebenenfalls aus der Mitte Ihrer Studienkommissionen – einen Prüfungs-

ausschuss. <sup>2</sup>Dieser Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen in den durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Masterstudiengängen sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter\*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan, die\*der Mitarbeiter\*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. <sup>4</sup>Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter\*innen gewählt. <sup>5</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) <sup>1</sup>Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. <sup>3</sup>Die\*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie\*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter\*innen teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (10) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (11) <sup>1</sup>Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>3</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>4</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen können zu Prüfer\*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. <sup>5</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten

Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>6</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) <sup>1</sup>Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. <sup>2</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. <sup>2</sup>Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 8 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierenden austausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 8 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. <sup>5</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. <sup>6</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. <sup>2</sup>Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. <sup>3</sup>Noten aus einem nicht

vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. <sup>5</sup>Bei anderen als den in Sätzen 2 bis 4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>6</sup>Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. <sup>7</sup>Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) <sup>1</sup>Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Studierenden. <sup>2</sup>Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich– möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 14). <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 3a. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat\*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 15). <sup>3</sup>Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. <sup>4</sup>Urkunde und Zeugnis werden von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) <sup>1</sup>Zusätzlich erhalten die Absolvent\*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 16). <sup>2</sup>Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt. <sup>3</sup>Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>4</sup>Es weist aus, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein Transcript of Records (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). <sup>2</sup>Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

## § 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Bachelor- und Master-Studiums können Studierende jeweils ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. <sup>2</sup>Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. <sup>3</sup>Das Zertifikat umfasst 20 CP im Bachelor bzw. 15 CP im Master.
- (2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studium werden die 20 CP im Rahmen des Komplementärstudiums bzw. als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 8 erbracht. <sup>2</sup>Näheres regelt die Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Im Master-Studium werden die 15 CP als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. <sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache**

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Zertifikat) erwerben. <sup>2</sup>Das Zertifikat umfasst 10 CP.
- (2) <sup>1</sup>Diese 10 CP werden in Form von „weiteren Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 erworben. <sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 9 dieser Ordnung.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt.

**§ 25 Fremdsprachen-Zertifikat**

- (1) <sup>1</sup>Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. <sup>2</sup>Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

**§ 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“**

- (1) <sup>1</sup>Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, gliedert sich der Bachelorstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 1 nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin, wie folgt in:
  - a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
  - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. § 3 a Abs. 4 und 5) mit je 45 Credit Points,
  - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points (einschließlich Praktika),
  - d) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
  - e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.<sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, gilt die Gliederung des Bachelorstudienganges Lehren und Lernen nach § 3 a Abs. 1, sofern sie ihr Bachelorstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2024 erfolgreich abgeschlossen haben, ab dem 01.10.2024.

**§ 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“**

- (1) <sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:
  - a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 4) mit je 15 Credit Points,
  - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
  - c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
  - d) das Projektband mit 15 Credit Points
  - e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.<sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“ mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, ist diese Fachkombination abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin möglich. <sup>2</sup>Ist das Studium bis zum 01.10.2030 nicht beendet, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen nach

§ 3 a Abs. 2 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027. <sup>2</sup>Studierende mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2 wählen für den schulstufenspezifischen Bereich das Fach Deutsch oder Mathematik.

### **§ 28 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“**

- (1) <sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:
- b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 5 und 6) mit je 15 Credit Points,
  - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
  - d) die Praxisphase mit 30 Credit Points
  - e) das Projektband mit 15 Credit Points
  - f) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.
- <sup>2</sup>Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Haupt- und Realschulen nach § 3 a Abs. 3 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027.

### **§ 29 Übergangsbestimmungen**

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 7 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung ein „Portfolio“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 8 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (5) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der

Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

- (6) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
1. Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
  2. <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. <sup>2</sup>Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. <sup>3</sup>Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. <sup>4</sup>Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
  3. <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. <sup>2</sup>Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. <sup>3</sup>Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen. <sup>4</sup>Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.
- (7) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024: <sup>1</sup>Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. <sup>4</sup>Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. <sup>6</sup>Die Fristen gem. Abs. 6 gelten entsprechend.“

### § 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

**Anlagen**

<b>Anlage 1</b>	Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B.A.) 1.1 Allgemeiner Teil 1.2 Biologie 1.3 Chemie 1.4 Deutsch 1.5 Englisch 1.6 Evangelische Religion 1.7 Kunst 1.8 Mathematik 1.9 Musik 1.10 Politik 1.11 Sachunterricht 1.11.3 Sachunterricht – Bezugsfach Geographie 1.11.4 Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte 1.11.6 Sachunterricht – Bezugsfach Politik 1.11.7 Sachunterricht – Bezugsfach Naturwissenschaften 1.12 Sport
<b>Anlage 2</b>	Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B.A.) 2.1 Allgemeiner Teil 2.2 Deutsch* 2.3 Englisch* 2.4 Evangelische Religion* 2.5 Mathematik* 2.6 Politik* 2.7 Sport*
<b>Anlage 3</b>	Fachspezifische Anlagen Sozialpädagogik (B.A.) 3.1 Allgemeiner Teil
<b>Anlage 4</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) 4.1 Allgemeiner Teil 4.4 Deutsch 4.5 Englisch 4.6 Evangelische Religion 4.7 Kunst 4.8 Mathematik 4.9 Musik 4.11 Sachunterricht 4.12 Sport
<b>Anlage 5</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) 5.1 Allgemeiner Teil 5.2 Biologie 5.3 Chemie
	5.4 Deutsch 5.5 Englisch 5.6 Evangelische Religion



	5.7 Kunst 5.8 Mathematik 5.9 Musik 5.10 Politik 5.12 Sport
<b>Anlage 6</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften 6.1 Allgemeiner Teil 6.2 Deutsch** 6.3 Englisch** 6.4 Evangelische Religion** 6.5 Mathematik** 6.6 Politik** 6.7 Sport**
<b>Anlage 7</b>	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) 7.1 Allgemeiner Teil
<b>Anlage 8</b>	Fachspezifische Anlage Fremdsprachen-Zertifikat
<b>Anlage 9</b>	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
<b>Anlage 10</b>	(entfällt)
<b>Anlage 11</b>	Umrechnungstabelle Anerkennung von Prüfungsleistungen
<b>Anlage 12</b>	Zertifikat Erweiterungsfach
<b>Anlage 13</b>	Zertifikat Deutsch als Zweitsprache
<b>Anlage 14</b>	Zeugnis
<b>Anlage 15</b>	Urkunde
<b>Anlage 16</b>	Diploma Supplement
<b>Anlage 17</b>	Transcript of Records
<b>Anlage 18</b>	Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

\* gemeinsam mit B.A. Sozialpädagogik

\*\* gemeinsam mit M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik

